

Beherbergt unser Kanton rückfällige Straftäterinnen und Straftäter mit Ausweis F-Status?

Anfrage

Der Ausweis F, der eine vorläufige Aufnahme bedeutet, wird Personen erteilt, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, die aber trotzdem nicht in ihr Heimatland zurückkehren können, namentlich weil dort Krieg herrscht, die Wegweisung unzulässig oder materiell unmöglich ist. Der für 12 Monate ausgestellte Ausweis muss jährlich erneuert werden. In Tat und Wahrheit reisen nahezu alle Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F nicht mehr aus der Schweiz aus, wie etwa die seit 1992 in der Schweiz lebenden Somalier oder die Bosnier, die zwischen 1993 und 1995 eingereist sind. Dieser Ausweis ist also nur dem Namen nach vorläufig!

Seit den Gesetzesänderungen vom Januar 2008 haben Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F uneingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Änderung stellt eine erhebliche Verbesserung dar. Denn das Zielpublikum, das finanziell selbständig wird, braucht keine Sozialhilfe mehr und verschafft sich somit bessere Integrationschancen.

Leider sind sich einige Inhaberinnen und Inhaber dieses Ausweises nicht bewusst, wie wertvoll ein solches « Sesam öffne dich » ist. Im Fall des scheusslichen Mordes von Clarens (VD) war der junge Mörder ein Ausländer mit Ausweis F. Gemäss einer ersten Studie, die vom Waadtländer Staatsrat Philippe Leuba in Auftrag gegeben wurde, halten sich im Kanton Waadt 12 Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F auf, die Rückfalltäter sind und aus strafrechtlichen Gründen ausgewiesen werden können, also Verbrechen begangen haben, die mindestens zwei Jahren Gefängnis geahndet wurden. Wie können sich diese Straftäterinnen und Straftäter in einem Land, das ihnen Exil geboten hat, so verhalten?

Angesichts des überraschenden Ergebnisses der obgenannten Waadtländer Studie möchte ich im Einzelnen über die Situation der im Kanton Freiburg vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) Bescheid wissen. Ich ersuche daher den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) zählt der Kanton Freiburg?
2. Wie behandelt das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) die Fälle von Straftäterinnen und Straftätern mit Ausweis F?
3. Welche Auskünfte über das strafbare Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern mit Ausweis F gelangen an das BMA?
4. Hat das BMA uneingeschränkt Zugriff auf das Strafregister von Ausländerinnen und Ausländern?
5. Befinden sich in unserem Kanton Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F, die aus strafrechtlichen Gründen ausgewiesen werden können? Wenn ja, wie viele?

24. April 2009

Antwort des Staatsrats

Gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verfügt das Bundesamt für Migration die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Im Allgemeinen betrifft dies abgewiesene Asylsuchende. In der Mehrheit der Fälle wird die vorläufige Aufnahme mit der Begründung ausgesprochen, dass eine Wegweisung unzumutbar ist, namentlich wenn die Ausländerin oder der Ausländer durch die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet würde, zum Beispiel im Fall von Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt (wie in Somalia) oder wegen einer medizinischen Notlage.

Abgesehen von den Fällen, in denen eine Wegweisung unzulässig ist, wird die vorläufige Aufnahme jedoch nicht verfügt, wenn die betreffende Person schon zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die Sicherheit und öffentliche Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet. In diesen Fällen wird die Wegweisung ohne weitere Ersatzmassnahme verfügt.

Nach Gewährung der vorläufigen Aufnahme kann das Bundesamt beschliessen, sie wieder aufzuheben, falls die betreffende Person später die obgenannten Voraussetzungen für einen Entzug des Ausweises F erfüllt. In diesem Fall muss die Einleitung des Aufhebungsverfahrens von der kantonalen Behörde oder dem Bundesamt für Polizei beantragt werden. Im Hinblick jedoch auf die von vorläufigen Aufnahmen betroffenen Staatsangehörigkeiten führt eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nicht zwingend zum konkreten Wegweisungsvollzug, da die Rückschaffung zuweilen auf unüberwindliche Hindernisse stösst.

Die Fragen von Grossrat Collomb beantwortet der Staatsrat wie folgt:

1. Wie viele vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) zählt der Kanton Freiburg?

Zurzeit halten sich rund 670 vorläufig aufgenommene Personen in unserem Kanton auf.

2. Wie behandelt das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) die Fälle von Straftäterinnen und Straftätern mit Ausweis F?

Unabhängig davon, was für einen Ausweis die betroffene Person hat, erhält das BMA in der Regel alle Informationen über die von Ausländerinnen oder Ausländern begangenen Straftaten (Polizeiberichte, Strafbefehle eines Untersuchungsrichters, Strafgerichtsurteile). Bis solche Informationen aus anderen Kantonen eintreffen, kann es aber länger dauern.

Das BMA seinerseits übermittelt systematisch alle diese Informationen an das Bundesamt für Migration. In schweren Fällen und bei Rückfalldelikten ersucht das BMA das Bundesamt ausdrücklich, die Möglichkeit einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu prüfen. In weniger schwerwiegenden Fällen macht das BMA die betreffende Person wenn nötig in einem persönlichen Gespräch darauf aufmerksam, dass bei fortgesetzter oder wiederholter Straffälligkeit solche Schritte zur Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erfolgen werden.

3. Welche Auskünfte über das strafbare Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern mit Ausweis F gelangen an das BMA?

Wie gesagt werden alle strafrechtlichen Informationen dem BMA in der Regel von Amtes wegen übermittelt. In bestimmten Fällen vergewissert sich das BMA direkt bei den Gerichten, dass ihm die ausstehenden Urteile zugeschickt werden. Auch informiert das Zentralgefängnis das BMA regelmässig über die von ihm registrierten Neueinweisungen.

4. Hat das BMA uneingeschränkt Zugriff auf das Strafregister von Ausländerinnen und Ausländern?

Ja. Dank der Software VOSTRA hat das BMA on-line einen Direktzugang zum Strafregister. Mit Rücksicht darauf, dass die verfügbaren Daten schützenswert sind, hat aber nur eine beschränkte Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Sektorverantwortliche und ihre Stellvertretung) Zugang dazu.

5. Befinden sich in unserem Kanton Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F, die aus strafrechtlichen Gründen ausgewiesen werden können? Wenn ja, wie viele?

Derzeit gibt es einen Fall, für den das BMA beantragt hat, die vorläufige Aufnahme wegen Straffälligkeit aufzuheben.

Freiburg, den 19. Mai 2009